



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Mai 2012 (22.05)
(OR. en)**

9673/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0435 (COD)**

**ETS 14
MI 311
COMPET 252
EDUC 103
CODEC 1230**

VERMERK

des Generalsekretariats / Vorsitzes
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems
– *Orientierungsaussprache*

I. Einleitung

Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 19. Dezember 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems unterbreitet.

Die Kommission hat keine neue Richtlinie vorgeschlagen, sondern eine gezielte Modernisierung der bestehenden Vorschriften, insbesondere mit folgendem Ziel:

- Verringerung der Komplexität der Verfahren durch einen Europäischen Berufsausweis, durch den der Nutzen des bereits erfolgreichen Binnenmarktinformationssystems (IMI) weiter ausgeschöpft wird;

- Einleitung eines systematischen Screenings und einer gegenseitigen Evaluierung aller reglementierten Berufe in den Mitgliedstaaten;
- Reform der allgemeinen Regeln für die Niederlassung oder die vorübergehende Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat;
- Modernisierung des Systems der automatischen Anerkennung, insbesondere für Krankenschwestern und Krankenpfleger, Hebammen, Apotheker und Architekten;
- Einbindung von teilweise qualifizierten Berufsangehörigen und Notaren in einen Rechtsrahmen;
- Klärung der Schutzmaßnahmen für Patienten, deren Bedenken hinsichtlich Sprachkenntnissen und des Risikos von Kunstfehlern im Rechtsrahmen besser Rechnung getragen werden sollte;
- Schaffung der gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung von benutzerfreundlichen und inhaltsorientierten Informationen hinsichtlich der Vorschriften für die Anerkennung von Qualifikationen, die durch umfangreiche E-Government-Dienste für das gesamte Anerkennungsverfahren ergänzt werden.

II. AKTUELLER STAND

Die Gruppe "Niederlassungsrecht/Dienstleistungen" ist bisher am 25. Januar, 12. und 28. März und 19. April 2012 zusammengetreten und hat sich hauptsächlich mit den in dem Richtlinienvorschlag enthaltenen horizontalen Fragen befasst. Ergänzend dazu haben vier schriftliche Konsultationen sowie ein informeller Gedankenaustausch im Ausschuss der Ständigen Vertreter stattgefunden.

Vor diesem Hintergrund ist der Vorsitz zu der Auffassung gelangt, dass zwei Punkte an den Rat durchverwiesen werden sollten, damit er Leitlinien für die weiteren Beratungen über diesen Vorschlag erteilt, und zwar der Punkt "Europäischer Berufsausweis", bei dem es sich um ein neues System handelt, das von der Kommission vorgeschlagen wurde, um die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu beschleunigen, sowie die Frage, wie durch Rechtfertigung der Berufe, für die spezifische Qualifikationsanforderungen in den Mitgliedstaaten gelten, mehr Transparenz gewährleistet werden kann.

Die Delegationen erhalten daher in der Anlage ein Diskussionspapier des Vorsitzes mit Fragen zu den beiden vorgenannten Themen als Grundlage für die Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 30./31. Mai 2012.

III. FAZIT

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird gebeten, die als Anlage beigefügten Fragen im Hinblick auf die Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 30. Mai 2012 zur Kenntnis zu nehmen.

Fragen für die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 30./31. Mai 2012

1. Der Europäische Berufsausweis

Die Mobilität von Berufstätigen ist in der EU noch immer gering. Wie in der Strategie Europa 2020 und der Binnenmarktakte hervorgehoben wurde, ist die berufliche Mobilität ein Schlüsselement für die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Aufwändige und unklare Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zählen zu den Hindernissen, denen EU-Bürger begegnen, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten nach Beschäftigungsmöglichkeiten suchen. Die Mitglieder des Europäischen Rates haben die Idee eines Europäischen Berufsausweises in ihrer Erklärung vom 30. Januar 2012 begrüßt und dazu aufgerufen, die grenzüberschreitende Mobilität von Arbeitskräften zu verbessern.

Um die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern, schlägt die Kommission einen Europäischen Berufsausweis vor, der auf dem Binnenmarktinformationssystem (IMI) aufbaut. Der Kommission zufolge würde dieser Ausweis die vorübergehende Mobilität und die Anerkennung im Rahmen der Regelung der automatischen Anerkennung erleichtern, aber auch der Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens nach der allgemeinen Regelung dienen.

Der Ausweis sollte auf Antrag des Berufstätigen und nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen sowie nach Abschluss der entsprechenden Überprüfungsverfahren durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellt werden.

Im Vergleich zur jetzigen Situation wäre für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises eine stärkere Beteiligung des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich, obwohl der Aufnahmemitgliedstaat bei der Anerkennung eines Berufsabschlusses im Falle einer dauerhaften Niederlassung das letzte Wort hätte.

Die zuständigen Behörden in dem Herkunftsmitgliedstaat sind zum einen aufgrund ihrer Kenntnis des nationalen Bildungssystems und der Arbeitsumgebung besser geeignet, das vom Antragsteller eingereichte Dossier zu bearbeiten. Zum anderen kann eine stärkere Beteiligung des Herkunftsmitgliedstaates dazu führen, dass bestimmte Kosten von dem Aufnahme- auf den Herkunftsmitgliedstaat verlagert werden. Eine weitere Herausforderung für den Herkunftsmitgliedstaat besteht immer dann, wenn ein bestimmter Beruf dort nicht reglementiert ist, da er eine Stelle benennen muss, die die erforderlichen Schritte unternimmt. Die Kommission hat vorgeschlagen, die bestehenden nationalen Kontaktstellen (die in Zukunft "Beratungszentren" heißen werden) in den Mitgliedstaaten zu nutzen.

Umgekehrt könnte die Wirkung des Europäischen Berufsausweises abnehmen, wenn er nur in Teilen des Binnenmarktes gilt.

Die Kommission zieht die Einführung des Europäischen Berufsausweises für einen bestimmten Beruf in Erwägung, wenn

- ein deutliches Interesse der Akteure (Berufstätige, zuständige Behörden und Wirtschaft) besteht;
- der betreffende Beruf in einer beträchtlichen Zahl von Mitgliedstaaten reglementiert ist;
- die Mobilität der betroffenen Berufstätigen groß ist bzw. ein großes Potenzial hat.

Fragen zur Erörterung :

Würde die Einführung eines Berufsausweises die Anerkennung der Berufsqualifikation erleichtern, wenn ein Berufstätiger außerhalb seines Herkunftsmitgliedstaates eine Arbeit sucht? Sollte ein Herkunftsmitgliedstaat, der einen bestimmten Beruf nicht reglementiert, zur Ausstellung eines Berufsausweises verpflichtet werden, der diesen Beruf erfasst, auch wenn dies für ihn einen zusätzlichen Aufwand bedeuten würde? Falls ja, wie könnte das Verfahren zur Schaffung des Europäischen Berufsausweises in dem Herkunftsmitgliedstaat erleichtert werden?

2. Zahl der reglementierten Berufe und Transparenz

Der Europäische Rat betont in seinen Schlussfolgerungen vom 2. März 2012, wie wichtig es ist, bei der Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Qualifikationen, der Verringerung der Zahl der reglementierten Berufe und der Beseitigung ungerechtfertigter regelungsbedingter Hemmnisse Fortschritte zu erzielen.

Gegenwärtig gibt es in den 27 Mitgliedstaaten etwa 800 Kategorien von reglementierten Berufen. Ist ein Beruf reglementiert, so bedeutet dies, dass für den Zugang eine bestimmte Qualifikation, etwa ein Universitätsabschluss, erforderlich ist und dass die Berufsausübung Inhabern einer solchen Qualifikation vorbehalten ist.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, Qualifikationsanforderungen für den Zugang zu bestimmten Berufen festzulegen, als geeignetes Instrument für das Erreichen bestimmter Ziele von öffentlichem Interesse, beispielsweise zur Gewährleistung der Sicherheit oder des Verbraucherschutzes; in bestimmten Fällen können die Qualifikationsanforderungen allerdings unverhältnismäßig oder unnötig sein und so ein Hindernis für die Freizügigkeit der berufstätigen EU-Bürger darstellen.

Es mangelt an Transparenz hinsichtlich des Geltungsbereichs der Regelung und deren Begründung, wodurch Hindernisse für die Mobilität entstehen können. Aus diesem Grund ist in dem Kommissionsvorschlag vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der Berufe, die sie reglementieren, übermitteln und auf nationaler Ebene ihre Vorschriften über den Zugang zu reglementierten Berufen anhand der Grundsätze der Notwendigkeit (öffentliches Interesse) und der Verhältnismäßigkeit sowie des Diskriminierungsverbots überprüfen.

Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die nationalen Anforderungen zur Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung eines Berufs mit folgenden Grundsätzen vereinbar sind:

- Die Anforderungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen;
- die Anforderungen müssen durch ein übergeordnetes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein;
- die Anforderungen müssen zur Verwirklichung der mit ihnen verfolgten Ziele geeignet sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Jeder Mitgliedstaat müsste der Kommission vor Ablauf des Übergangszeitraums und danach alle zwei Jahre das Ergebnis dieser Prüfung mitteilen. Die Kommission wird die Berichte dann an die anderen Mitgliedstaaten weiterleiten, die ihre Anmerkungen dazu vorlegen. Die gegenseitige Evaluierung würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre rechtlichen Ansätze zu vergleichen und gegebenenfalls ihre nationalen Rechtsrahmen für reglementierte Berufe zu vereinfachen. Danach legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament ihre endgültigen Erkenntnisse sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Initiativen vor.

Fragen zur Erörterung :

Tragen die Mitgliedstaaten das übergeordnete Ziel des Kommissionsvorschlags mit, nämlich dafür zu sorgen, dass die Transparenz in Bezug auf Berufe, die in den Mitgliedstaaten durch spezifische Qualifikationsanforderungen reglementiert sind, erhöht und die Begründung verbessert wird? Geht der Kommissionsvorschlag zu weit, um dieses Ziel zu erreichen, oder nicht weit genug? Sollte es andere Kriterien geben, um den Geltungsbereichs der Regelung, durch die Hindernisse für die Mobilität entstehen können, und deren Begründung zu bewerten? Sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden?
